

Umweltbericht

Aufgrund der geringen städtebaulichen Veränderungen die mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes einhergehen, auch unter Berücksichtigung einer Bebauung der städtischen Grundstücke, ist mit keinen nennenswerten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsschutz zu rechnen und somit keine Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die Aufhebung des Fluchtlinienplans lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erwarten. Das Monitoring beschränkt sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden.

Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes fällt die planungsrechtliche Sicherung, der sich im Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes festgesetzten Grünflächen weg. Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes sind diese Flächen gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich, da zulässige Eingriffe in Gebieten nach § 34 BauGB nicht ausgleichspflichtig sind.

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens, das UVP-pflichtig sein kann, begründet, noch ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Dass ein Vorhaben nach Planaufhebung dann ggf. nach § 34 BauGB zulässig wäre, begründet keine UP-Pflicht bzw. Prüfung der Eingriffsregelung für die Planaufhebung. Was die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung betrifft, findet diese auf Entscheidungen nach § 34 BauGB keine Anwendung (vgl. Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 2007: §13 a BauGB Rn 21), so dass die in der Anregung geforderten Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig werden.